

Vertrag über die KTQ-Zertifizierung

zwischen einem Träger/einer Einrichtung und einer KTQ-Zertifizierungsstelle

Der nachstehende Vertrag wird zwischen

dem **TRÄGER** bzw. der **EINRICHTUNG**

Name	Ort	PLZ	Straße

(*nachfolgend Auftraggeber genannt*) und der

ZERTIFIZIERUNGSSTELLE

Name	Ort	PLZ	Straße

(*nachfolgend Auftragnehmer genannt*) geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand (Einrichtung/en für die das KTQ-Zertifikat ausgestellt wird)

(1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Zertifizierung folgender Einrichtung/en*:

Name der Einrichtung/en <small>Die Rechtsform ist nur dann beim Namen anzugeben, wenn diese vollständig mit dem zertifizierten Bereich übereinstimmt.</small>	Straße, PLZ, Ort	Berechnungsgrößen: <small>KH: stationäre Fallzahl/ bettenführende Fachabteilungen REHA: Behandlungstage/ Indikationsbereiche Praxen&MVZ: Anzahl der VK Ärzte PFLEGE: Bewohner/Niederlassungen</small>	Wird/werden Fachabteilung/-en für forensische Psychiatrie zertifiziert?
		____/____	ja /nein

gemäß den Kriterien und Verfahrensregeln des Dokuments „KTQ-Zertifizierungsvarianten“ und den bereichsspezifischen Zertifizierungsverfahren der Kooperation für Transparenz und Qualität im Gesundheitswesen GmbH (im weiteren KTQ-GmbH genannt).

(2) Der Auftragnehmer beantragt die Erteilung des KTQ-Zertifikats bei der KTQ-GmbH.

Folgende Rahmenbedingungen zur VISITATION werden vereinbart:

Dauer: von-bis	Erstzertifizierung	Rezertifizierung (Anzahl)	Version KTQ-Katalog	MAAS	QMKD
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

* Für Verbund- und Vernetzte Zertifizierungen sind alle Standorte im Dokument „BESTÄTIGUNG DES GEMEINSAMEN QUALITÄTSMANAGEMENTS“ darzustellen.

(3) Der Auftraggeber erklärt hiermit zugleich, dass die von der KTQ-GmbH beschriebenen Voraussetzungen für die Erteilung eines KTQ-Zertifikats zutreffen. Hierzu zählt zunächst, dass der Auftraggeber im Vorfeld das KTQ-Manual inkl. KTQ-Katalog in der aktuell gültigen Fassung erwirbt und auf dieser Basis eine Selbstbewertung durchgeführt hat. Zu den Voraussetzungen für die Zertifikatvergabe zählen die folgenden Sachverhalte:

- Das KTQ-Verfahren wird entsprechend den im aktuell gültigen Dokument „KTQ-Zertifizierungsvarianten“ genannten Rahmenbedingungen durchgeführt.
- Verbundzertifizierungen und Vernetzte Zertifizierungen werden nur unter den Voraussetzungen der gemeinsamen Trägerschaft, gemeinsamer Führungsstrukturen und eines, zum Zeitpunkt der Abgabe der Selbstbewertung bei der Zertifizierungsstelle, seit mindestens einem Jahr bestehenden gemeinsamen Qualitätsmanagementsystems durchgeführt. Diese Voraussetzungen werden durch Einreichung des Dokuments „Bestätigung des gemeinsamen Qualitätsmanagements“ durch den Auftraggeber zugesichert. Das Dokument „Bestätigung des gemeinsamen Qualitätsmanagements“ wird vom Auftragnehmer bei Anmeldung der Zertifizierung, jedoch mindestens vier Wochen vor Ablauf des ersten Zertifikats (bei Harmonisierung der Zertifikatsgültigkeit) an die KTQ-GmbH übermittelt.
- Sollte auf Grund unterschiedlicher Gültigkeiten bestehender Zertifikate eine Harmonisierung der Zertifikatsgültigkeiten erforderlich sein, ist zu beachten, dass die Visitation so geplant wird, dass die Gültigkeitsdauer des zuerst ablaufenden Zertifikats um höchstens neun Monate überschritten wird, wenn gleichzeitig das Fälligkeitsdatum des zuletzt ablaufenden Zertifikats über dieses Datum hinausgeht.
- „Organisationseinheiten“ werden nur zertifiziert, wenn der jeweilige KTQ-Katalog vollständig bearbeitet werden kann.
- Zur Zertifikatvergabe muss die "adjustierte" KTQ-Gesamtpunktzahl je Kategorie erreicht werden. Dabei sind die im aktuellen KTQ-Manual bzw. den aktuellen Dokumenten beschriebenen bereichsspezifischen Regeln zu beachten.
- Der Auftraggeber kann den KTQ-Qualitätsbericht zeitgleich mit der Erteilung des Zertifikats veröffentlichen bzw. zugänglich machen.
- Die in § 1 Abs. 1 bezeichnete/n Einrichtung/en nimmt/nehmen an allen externen verbindlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen bzw. -verfahren, die für diese Versorgungsform nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind, teil. Der Auftraggeber übersendet bei Antragstellung unaufgefordert einen entsprechenden Nachweis an den Auftragnehmer.
- Die aktuelle/n für die in § 1 Abs. 1 bezeichnete/n Einrichtung/en zutreffenden gesetzlichen Regelungen und Vorschriften werden eingehalten.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text nur die männliche Form verwendet. KTQ, KTQ-Visitor, KTQ-Training, KTQ-Coach, KTQ-Berater und KTQ-Freshup sind eingetragene Markenzeichen der KTQ-GmbH.

Bereich INTERN	Dokumentename Vertrag Einrichtung - Zertifizierungsstelle	Version 1.11	Gültig ab 24/02/2020	Vorversion: Vertrag Einrichtung ZS 1.10	Seite 2 von 7
-------------------	--	-----------------	-------------------------	--	---------------

- Die Einrichtung erklärt sich damit einverstanden, dass die KTQ ihren Zertifizierungsstatus und den Zertifizierungszeitraum Dienstleistern von Krankenhaus-/Patientenportalen mitteilt. Die Einrichtung kann dieses Einverständnis jederzeit widerrufen.
- (4) Beim Ausfall eines KTQ-Visitors im Rahmen der Fremdbewertung greifen die Regeln des KTQ-Dokuments „Ausfall eines KTQ-Visitors“ in der aktuell gültigen Fassung.
- (5) Im Falle eines Konfidenzintervalls muss ein Nachvisitationstermin gemäß den Regelungen des aktuell gültigen KTQ-Dokuments „KTQ-Konfidenzintervall“ vereinbart werden.
- (6) Weitere Voraussetzungen für die Zertifikatvergabe sind die - nach der Fremdbewertung durch das beauftragte KTQ-Visitorenteam - erteilte *EMPFEHLUNG ZUR ZERTIFIKATVERGABE* sowie die Einhaltung der im jeweils aktuellen Dokument *ABLAUF DES KTQ-VERFAHRENS* genannten verpflichtenden Termine.
- (7) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer alle Unterlagen, KTQ-Selbstbewertungsbericht, optional den KTQ-Qualitätsbericht, Strukturhebungsbogen¹, Organigramm, Leitbild sowie den Lageplan der Einrichtung, Visitationsbericht (bei einer Rezertifizierung) die zur Bewertung erforderlich sind, innerhalb der oben genannten Fristen zur Verfügung.
- (8) Die vom Auftragnehmer beauftragten, sowie durch den Auftraggeber bestätigten KTQ-Visitoren prüfen nach erfolgter positiver Antragsüberprüfung durch den Auftragnehmer die in Abs. 7 genannten Unterlagen des Auftraggebers und legen dem Auftragnehmer das Ergebnis der Ersteinschätzung vor.
- (9) Nach der Fremdbewertung werden dem Auftragnehmer der Visitationsbericht und optional der KTQ-Qualitätsbericht auf der Grundlage der im Rahmen der Fremdbewertung durchgeführten Prüfungen zur weiteren Bearbeitung vorgelegt. Dabei sind die Fristen entsprechend dem KTQ-Dokument „Ablauf des KTQ-Verfahrens“ (siehe Abs. 13) einzuhalten.
- (10) Nach positivem Ergebnis der Fremdbewertung, d. h. die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 bis 8 für die Vergabe des KTQ-Zertifikats sind erfüllt, wird durch den Auftragnehmer die Vergabe des Zertifikats für die Einrichtung bei der KTQ-GmbH beantragt. Die Entscheidung über/sowie die Ausstellung des KTQ-Zertifikats erfolgt durch die KTQ-GmbH. Der Auftraggeber ist darüber informiert, dass ein Preis für die Zertifikatvergabe, entsprechend des Dokuments „Preisliste“ (für den jeweiligen Bereich und in der aktuell gültigen Fassung) an die KTQ-GmbH zu entrichten ist. Diese Gebühr wird dem Auftraggeber von der KTQ-GmbH im Zuge der Übersendung des KTQ-Zertifikats in Rechnung gestellt. Die lizenzrechtlichen Beziehungen bestehen im Verhältnis der KTQ-GmbH zur zertifizierten Einrichtung.
- (11) Der Auftraggeber darf das KTQ-Zertifizierungszeichen gemäß der aktuell gültigen „KTQ-Zeichensatzung“ nach erfolgter Zertifizierung durch die KTQ-GmbH verwenden.
- (12) Der Auftraggeber erklärt sich bereit, einen Mitarbeiter der KTQ-GmbH an der Visitation teilnehmen zu lassen. Der KTQ-Mitarbeiter hat ausschließlich die Aufgabe zur Beobachtung des Verfahrens vor Ort und beurteilt nicht die Erfüllung der Anforderungen der einzelnen Kriterien.

¹ gilt nicht für den Bereich Krankenhaus in Deutschland

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text nur die männliche Form verwendet. KTQ, KTQ-Visitor, KTQ-Training, KTQ-Coach, KTQ-Berater und KTQ-Freshup sind eingetragene Markenzeichen der KTQ-GmbH.					
Bereich INTERN	Dokumentname Vertrag Einrichtung - Zertifizierungsstelle	Version 1.11	Gültig ab 24/02/2020	Vorversion: Vertrag Einrichtung ZS 1.10	Seite 3 von 7

(13) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über den Verfahrensablauf, den KTQ-Verhaltenskodex für alle Verfahrensbeteiligten und über die organisatorischen Verpflichtungen für KTQ-Visitoren entsprechend dem aktuellen Dokument „Verbindliche Regelungen zum Ablauf der KTQ-Fremdbewertung für KTQ-Zertifizierungsstellen, Visitationsbegleiter und KTQ-Visitoren“.

§ 2 Aufrechterhaltung der Gültigkeit des KTQ-Zertifikats

(1) Das KTQ-Zertifikat hat eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren. Der Auftraggeber hat mindestens fünf Monate vor Ablauf des KTQ-Zertifikats eine erneute Zertifizierung durch Beauftragung des Auftragnehmers oder einer anderen von der KTQ-GmbH akkreditierten Zertifizierungsstelle zu beantragen und bis zum Ablauf des Zertifikats die Rezertifizierung erfolgreich abzuschließen. Andernfalls verlieren das KTQ-Zertifikat und der KTQ-Qualitätsbericht seine Gültigkeit. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber ein halbes Jahr vor Ablauf der Gültigkeit des KTQ-Zertifikats.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle wesentlichen Änderungen seiner im KTQ-Qualitätsbericht beschriebenen Prozesse oder wesentliche Änderungen in der Unternehmensorganisation, sofern sie in Verbindung mit den Kriterien zur Erteilung des KTQ-Zertifikats stehen, der KTQ-GmbH unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Kosten

(1) Der Aufwand für die in § 1 und § 2 genannten Leistungen ist abhängig von der im KTQ-Dokument „Visitationsdauer“ bzw. von der in einer Einzelfallentscheidung der KTQ-GmbH festgelegten Dauer des Verfahrens und setzt sich aus folgenden Kosten zusammen:

- Honorare und Reisekosten der KTQ-Visitoren entsprechend der aktuellen Preisliste für den jeweiligen Bereich,
- dem Preis für die Ausstellung des KTQ-Zertifikats durch die KTQ-GmbH entsprechend der aktuell gültigen „Preisliste“ für den jeweiligen Bereich. Die entsprechenden KTQ-Preislisten sind dem Auftraggeber auszuhändigen.
- Es besteht die Möglichkeit, die 2. Seite des KTQ-Zertifikats mit einem Bild der Einrichtung auszufertigen sowie ein RollUp zu erwerben. Hierfür entstehen zusätzliche Kosten entsprechend dem „Bestellformular für den Nachdruck von Zertifikaten und RollUps“.
- Aufwendungen des Auftragnehmers

Detaillierte Aufstellung der Kosten

(2) Zusätzliche Kosten entstehen in Anrechnung für Tätigkeiten, die nicht zum ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang gehören. Zusätzlich zu berechnende Tätigkeiten könnten beispielsweise Aufwand auf Grund von Aussetzung, Einziehung und/oder Wiedereinsetzung des Zertifikats oder der erneuten Prüfung durch Änderungen der Organisation des Unternehmens sein.

§ 4 Angaben zur Unparteilichkeit und Beratung der Einrichtung

Hiermit bestätigt der Auftraggeber (zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ggf. eintragen), dass:

- unsere Einrichtung im Vorfeld der KTQ-Zertifizierung **nicht** von der beauftragten Zertifizierungsstelle im Sinne einer Vorbereitung zur Zertifizierung nach KTQ begleitet bzw. beraten wurde; ein Zuwiderhandeln führt automatisch zur Versagung des KTQ-Zertifikats;
- im Vorfeld der KTQ-Zertifizierung **keine** Beratung oder Vorbereitung (z. B. Überprüfung des Selbstbewertungsberichtes, Test-Visitation) durch einen akkreditierten KTQ-Visitor durchgeführt wurde; ein Zuwiderhandeln führt automatisch zur Versagung des KTQ-Zertifikats.

§ 5 Angaben zur Adjustierung von Kriterien

Kriterien, die nach Ansicht der Einrichtung nicht zutreffen, sind der KTQ-GmbH mindestens 4 Wochen vor dem Versand der Selbstbewertungsdatenbank an die Visatoren zur Freigabe mitzuteilen.

§ 6 Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt nach der Durchführung der KTQ-Fremdbewertung und der Vergabe des KTQ-Zertifikats (Abweichungen hiervon können zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden).

§ 7 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung gemäß den Regeln der KTQ-GmbH sowie den nachfolgenden Vereinbarungen:

- Über die zur Kenntnis gelangten geschäftlichen und technischen Angelegenheiten des Auftraggebers werden der Auftragnehmer sowie die KTQ-Visatoren als seine Erfüllungsgehilfen strengstes Stillschweigen bewahren; dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden eingehalten.
- Der Auftragnehmer weist auf seine Verpflichtung zur Übermittlung des Visitationsberichts an die KTQ-Geschäftsstelle zur Prüfung als Voraussetzung für eine Zertifikatsvergabe hin. Eine Information über die Inhalte des Visitationsberichts an die Gesellschafter der KTQ-GmbH ist ausgeschlossen.

§ 8 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und endet mit der Erbringung der aufgeführten Leistungen. Für den Fall, dass eine Ersteinschätzung zu dem Ergebnis führt, dass eine Zertifizierung der Einrichtung keine Aussicht auf Erfolg hat und der Auftraggeber daraufhin nicht mit der Fremdbewertung fortfahren möchte, endet der Vertrag. In diesem Falle sind die bis dahin erbrachten Leistungen zu vergüten. Falls der Auftraggeber nach der Fremdbewertung das Konfidenzintervall in Anspruch nimmt und eine Nachvisitation gemäß den Regelungen des KTQ-Dokuments „KTQ-Konfidenzintervall“ (in der aktuell gültigen Fassung) durchführen möchte, behält der Vertrag seine Gültigkeit. Die damit verbundenen Leistungen sind gemäß der KTQ-Preisliste des jeweiligen Bereichs für die KTQ-Zertifizierung zu vergüten.

(2) Eine neue Vertragsperiode beginnt mit Unterzeichnung eines Folgevertrages für eine erneute Fremdbewertung.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. In diesem Falle sind die bis dahin erbrachten Leistungen zu vergüten.

(4) Ein Entzug des KTQ-Zertifikats von Seiten der KTQ-GmbH für den Fall, dass der Auftraggeber z. B. durch verschuldete Handlung oder ein gravierendes Qualitätsdefizit derart in öffentlichen Misskredit geraten ist, dass eine Schädigung des Rufes des KTQ-Verfahrens zu befürchten ist, ist jederzeit möglich. Der Entzug ist von Seiten der KTQ-GmbH zu begründen. Der Einrichtung ist eine Frist zur Stellungnahme von zwei Wochen einzuräumen.

(5) Bei Entzug des KTQ-Zertifikats bzw. nach Ablauf von drei Jahren ohne Durchführung einer Rezertifizierung verpflichtet sich der Auftraggeber umgehend:

- die Veröffentlichung bzw. Verwendung des KTQ-Zertifikats sowie des KTQ-Zertifizierungszeichens (siehe Dokument „Zeichensatzung“) einzustellen und
- die mit den Zeichen versehenen Produkte, z. B. Briefpapier bzw. Dienstleistungen, ab sofort nicht mehr in den Verkehr zu bringen bzw. zu vermarkten.

§ 9 Haftungsbegrenzung und Schadloshaltung

(1) Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Auftragnehmers herbeigeführt werden, haftet der Auftragnehmer unbeschränkt.

(2) Für Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, haftet dieser begrenzt für die Schäden, die bei Vertragsschluss typisch und vorhersehbar sind. § 9 Abs. 4 bleibt unberührt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text nur die männliche Form verwendet. KTQ, KTQ-Visitor, KTQ-Training, KTQ-Coach, KTQ-Berater und KTQ-Freshup sind eingetragene Markenzeichen der KTQ-GmbH.					
Bereich INTERN	Dokumententname Vertrag Einrichtung - Zertifizierungsstelle	Version 1.11	Gültig ab 24/02/2020	Vorversion: Vertrag Einrichtung ZS 1.10	Seite 6 von 7

- (3) Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Ersatzpflicht ebenfalls auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. § 9. Abs. 4 bleibt unberührt.
- (4) Die Haftung für Personenschäden, d. h. für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist unbegrenzt.
- (5) Mängelansprüche verjähren nach Ablauf eines Jahres.
- (6) Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht bei Mängelansprüchen im Falle des arglistigen Verschweigens des Mangels sowie der Übernahme einer diesbezüglichen Garantie. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 10 Schiedsverfahren

- (1) Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Bestandteilen hinsichtlich des KTQ-Verfahrens zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer oder der KTQ-GmbH ergeben, werden nach der Schiedsordnung der KTQ-GmbH unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Für Streitigkeiten, die sich aus der Erfüllung dieses Vertrages ergeben und nicht unmittelbar das KTQ-Verfahren betreffen, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.
- (2) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer über die Beteiligung an einem oder mehreren Verfahren vor der Schiedsstelle mit einem anderen Verfahrensgegner zu informieren.

§ 11 Schriftform, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag und seiner Durchführung ergebenden Streitigkeiten ist:

- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch eine dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der Einrichtung
(Auftraggeber)

Stempel und Unterschrift der Zertifizierungsstelle
(Auftragnehmer)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text nur die männliche Form verwendet. KTQ, KTQ-Visitor, KTQ-Training, KTQ-Coach, KTQ-Berater und KTQ-Freshup sind eingetragene Markenzeichen der KTQ-GmbH.					
Bereich INTERN	Dokumentenname Vertrag Einrichtung - Zertifizierungsstelle	Version 1.11	Gültig ab 24/02/2020	Vorversion: Vertrag Einrichtung ZS 1.10	Seite 7 von 7